

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

69. Jahrgang.

Bern, den 16. Mai 1917.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 9. Mai 1917.)

Der seit dem Jahre 1914 als griechischer Generalkonsul in Bern amtende Herr Georges Caradja hat am 4. dies dem Bundespräsidenten und dem Vorsteher des politischen Departements das Handschreiben des Königs von Griechenland überreicht, wodurch dieser beim Bundesrat eine diplomatische Vertretung errichtet und zugleich Herrn Caradja als Ministerresident beglaubigt.

Die vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden eingereichte kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht, erlassen vom Kleinen Rat am 21. April 1917, wird genehmigt.

Dem Kanton Waadt wird an die Kosten für Ergänzungsarbeiten im Courset bei Lavey ein Bundesbeitrag von 40 % des Voranschlages von Fr. 85,000, höchstens Fr. 34,000, bewilligt.

(Vom 11. Mai 1917.)

Gemäss Vorschlag des schweizerischen Bundesfeierkomitees hat der Bundesrat auf den Antrag seines Departements des Innern beschlossen, den Reinertrag der diesjährigen Bundesfeierkarten für das „Schweizerische Rote Kreuz“ zu verwenden.

Wahlen.

(Vom 9. Mai 1917.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Bundesamt für Sozialversicherung.

Kanzlist II. Klasse: Hornung, Eugen, von Genf.

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahnabteilung.

Inspektor der Betriebssektion des Eisenbahndepartements: Santschi, Friedrich, von Sigriswil, derzeit Betriebsbeamter I. Klasse der genannten Sektion.

Betriebsbeamter I. Klasse des Eisenbahndepartements: Gloor, Walter, von Schöffland, derzeit Betriebsbeamter II. Klasse der Betriebssektion.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Deklaration der Warenwerte bei der Ausfuhr.

Da auf den zollamtlichen Ausfuhrdeklarationen zu Waren- sendungen nach dem Auslande häufig unrichtige Werte angegeben werden, so sehen wir uns veranlasst, in Erinnerung zu bringen, dass der Wert der einzelnen Waren vom Versender jeweilen genau anzugeben ist, und zwar ist der zu deklarierende Wert in der Weise zu berechnen, dass zum Fakturapreise am Versand- orte noch die Transportkosten bis zur Schweizergrenze zu schlagen sind. Auf diese Vorschrift werden namentlich die Versender von Bauholz und Schnittwaren aufmerksam gemacht, da deren Aus- fuhrdeklarationen häufig unzuverlässige Wertangaben enthalten.

Unrichtige Wertdeklarationen können gemäss Art. 58 des Zollgesetzes mit Ordnungsbussen bis auf Fr. 30 bestraft werden. Dies bezieht sich aber nicht auf unrichtige Wertangaben bei Ein-

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1917
Date	
Data	
Seite	71-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.